DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 17.05.2024

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
- Anhang (Gesetzestexte, auszugsweise): §§ 2, 3, 7, 8, 19, 23, 26, 81, 100 VVG sowie §§ 48b, 50a, 294, 298 VAG
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 41 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

Nehmen Sie an, dass aufgrund von Lieferengpässen die Produktion und damit auch die potentiellen Angebotsmengen an Kraftfahrzeugen in einem bestimmten Markt deutlich geringer ausfällt.

(a) *[1 Punkt]* Welche Auswirkungen hat die verringerte Produktionsmenge von Kraftfahrzeugen auf deren Preis und Nachfrage, wenn alle anderen Rahmenbedingungen im Markt (z.B. Präferenzen der privaten Haushalte, Wettbewerbssituation, etc.) unverändert bleiben?

(b) *[4 Punkte]* Alle Halter eines Kraftfahrzeugs müssen eine Haftpflichtversicherung haben. Bezugnehmend auf das Ergebnis aus Abschnitt (a) veranschaulichen Sie die Reaktion von Gleichgewichtspreis und -menge von Kfz-Haftpflichtversicherungen grafisch und beschreiben Sie die ökonomische Wirkungskette kurz verbal. Gehen Sie diesbezüglich von vollkommenen Wettbewerb auf dem Markt für Kfz-Haftpflichtversicherungen aus.

(c) *[2 Punkte]* Veranschaulichen Sie die soziale Wohlfahrt, die mit der Produktion von Kraftfahrzeugen verbunden ist grafisch, mit Hilfe eines Preis-Mengen-Diagramms.

(d) *[3 Punkte]* Die Nachfrage für Kraftfahrzeuge in einem Markt sei gegeben durch die Nachfragefunktion $p = 110 - 3x$ und das Angebot durch die Angebotsfunktion $p = 10 + 2x$, wobei x die Menge und p den Preis in Geldeinheiten bezeichnet. Berechnen Sie den Wert der Produzentenrente und der Konsumentenrente im vollkommenen Markt.

Lösungshinweise:

a) Ein niedriges Angebot steigert ceteris paribus deren Preis und die Nachfrage sinkt. *[1 Punkt]*
b) Angebot (A) und Nachfrage (N) von Haftpflichtversicherungen als Reaktion auf den gestiegenen Kraftfahrzeugpreis:

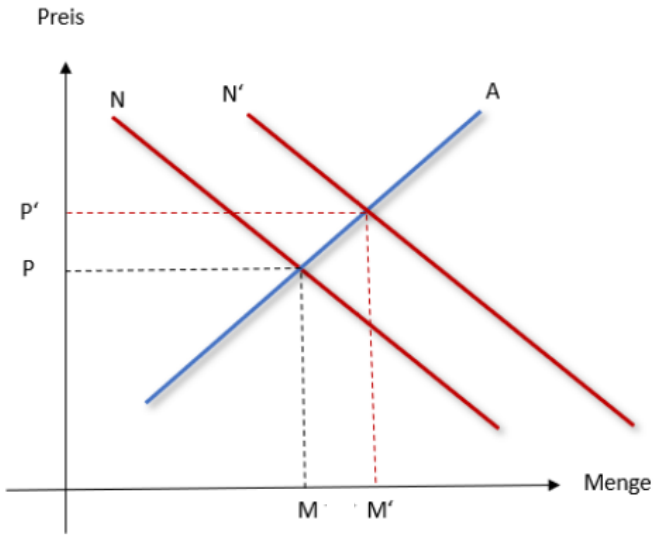

Da das Gut Kfz-Haftpflichtversicherung zum Gut Kraftfahrzeug komplementär ist, werden weniger Kfz-Haftpflichtversicherungen nachgefragt, wenn die Nachfrage von Kraftfahrzeugen durch Preiserhöhungen sich verringert. Die Nachfrageverringerung nach Kfz-Haftpflichtversicherungen führt zu einer niedrigeren Gleichgewichtsmenge (M) und einem niedrigeren Gleichgewichtspreis (P) von Kfz-Haftpflichtversicherungen.

c) Grafik

Für die korrekte Darstellung des Marktgleichgewichts *[1 Punkt]* und für die korrekte Darstellung von Konsumentenrente und Produzentenrente *[1 Punkt]*

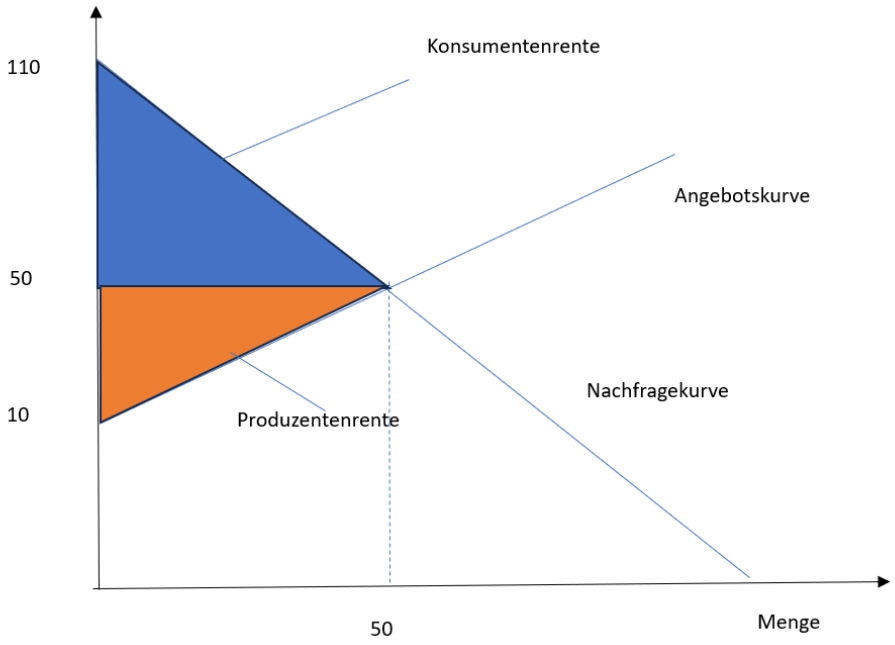

d) Schnittpunkt der beiden modifizierten Angebotsfunktion und der Nachfragefunktion berechnen: $p = 50,\ x = 20$ *[1 Punkt]*

Berechnung der Konsumentenrente: $KR = (110 - 50) * \frac{20}{2} = 600$ *[1 Punkt]*

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (50 - 10) * \frac{20}{2} = 400$ *[1 Punkt]*

Die Konsumentenrente und die Produzentenrente können bei linearen Angebots- und Nachfragefunktion mit Hilfe einer einfach Dreiecksformel berechneten werden.

Aufgabe 2. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

Nehmen Sie an, dass Sie Mitarbeiter eines Unternehmens sind, dessen Produkt weltweit einzigartige Funktionen anbietet. Die Kosten (K) des Unternehmens folgen der Funktion

$$K = 3y^2 + 30y.$$

Die Grenzerlöse (GE) des Unternehmens folgen der Funktion

$$GE = 840 - 12y.$$

Die Menge wird beschrieben durch y, der Preis durch p.

(a) *[3 Punkte]* Nennen Sie die Bedingung für die Gewinnmaximierung Ihres Unternehmens. Welche Menge y wird das Unternehmen anbieten?

(b) *[4 Punkte]* Welchen Preis wird Ihr Unternehmen dafür verlangen?

(c) *[3 Punkte]* Welche Ursachen können allgemein zu Marktmacht führen? Nennen Sie drei Möglichkeiten.

Lösungshinweise:

a) Gewinnmaximierungsbedingung: GE = GK, da Monopolmarkt [1P]

Herleiten der Grenzkosten GK durch Bilden der ersten Ableitung von K:

$$GK = 6y + 30. \text{ [1P]}$$

Gleichsetzen von GK und GE und auflösen nach y ergibt

$$6y + 30 = 840 - 12y$$

$$18y = 810$$

$$y = 45 \text{ [1P]}$$

b) Hierfür wird die Nachfragefunktion benötigt. Dazu muss zunächst das Integral von GE gebildet werden, was zu den Erlösen führt:

$$\text{Erlöse: } py = 840y - 6y^2 \text{ [2P]}$$

Für die Nachfragefunktion muss die Erlösfunktion durch y dividiert werden:

$$p = 840 - 6y \text{ [1P]}$$

Hier kann nun mit der Menge aus a) der Preis berechnet werden:

$$p = 840 - 6*45$$

$$p = 840 - 270$$

$$p = 570 \text{ [1P]}$$

c) Mögliche Antworten, je 1 Punkt pro Nennung:

- Kontrolle über wichtige Inputs (z.B. Schürfrechte für Öl oder Diamanten)
- Patente oder andere staatliche Regulierungen
- steigende Skalenerträge

Aufgabe 3. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2023 u.a. den Bundeshaushalt für 2024 für verfassungswidrig erklärt. In der Konsequenz musste die Bundesregierung zur Einhaltung der Schuldenbremse im laufenden Jahr 2024 17 Mrd. Euro einsparen.

(a) *[4 Punkte]* Beschreiben Sie ausgehend von einem langfristigen Gleichgewicht mit Hilfe einer Grafik, welche Auswirkungen die Einsparungen im AD-AS Modell haben. Durch welche Eigenschaften ist das neue (kurzfristige) Gleichgewicht gekennzeichnet. Denken Sie an eine vollständige Beschriftung Ihrer Grafik.

(b) *[2 Punkte]* Als Alternative zu a) erwägt die Regierung, die Einkommenssteuer (der privaten Haushalte) zur Schließung des Defizits zu erhöhen. Erläutern Sie, welche Effekte sich in diesem Fall im AD-AS Modell ergeben.

(c) *[4 Punkte]* Welche langfristigen Anpassungsprozesse ergeben sich ausgehend von a) im AD-AS-Modell? Welche Eigenschaften weist das neue langfristige Gleichgewicht auf? Erklären Sie, welche Auswirkungen die Einsparungen auf das allgemeine Zinsniveau der Volkswirtschaft haben.

Lösungshinweise:

a) Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz muss die Regierung ihre Staatsausgaben (G) kürzen. In der Folge reduziert sich die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (Aggregate Demand). Kurzfristig kommt es zu einem Rückgang der Preise ($P' < P^*$) und einem Rückgang der Produktion bzw. des BIP ($Y'<Y^*$). [2 Punkte]

   Die grafische Analyse entspricht dem Fall der restriktiven Fiskalpolitik im AD-AS-Modell. Durch die Linksverschiebung der AD-Kurve (geringere Staatsnachfrage) verschiebt sich das kurzfristige Gleichgewicht von A nach B [2 Punkte].

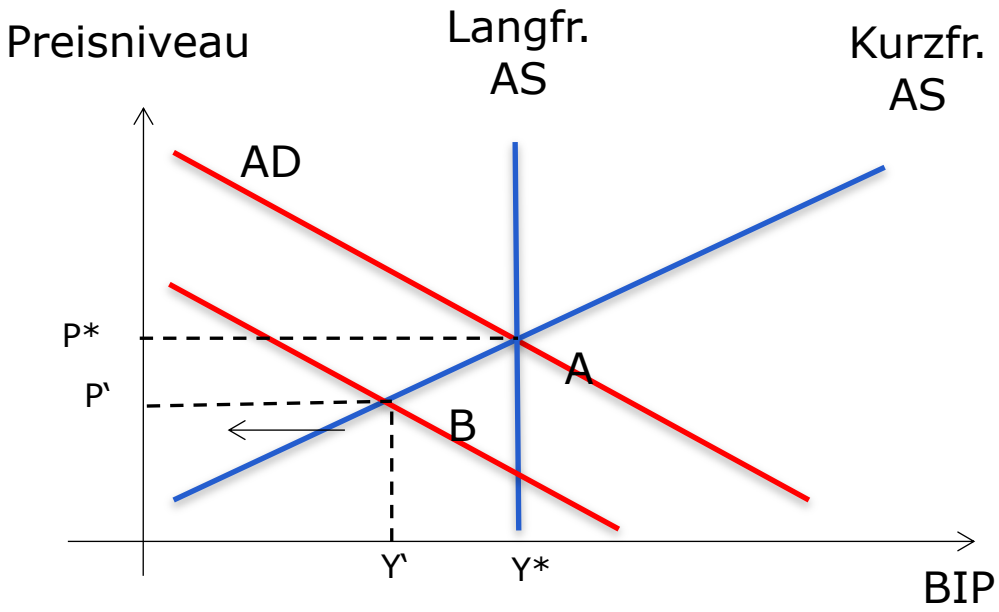

b) Eine Erhöhung der Einkommenssteuer führt zu einer Senkung der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. In der Folge ist davon auszugehen, dass die Haushalte ihre Konsumausgaben einschränken. Es kommt zu einem Nachfragerückgang. Die grafische Analyse entspricht der in Aufgabenteil a). Der genaue Umfang ist davon abhängig, wie die privaten Haushalte ihre Sparentscheidung nach Erhöhung der Steuer anpassen. [2 Punkte]

c) Die Produktion im kurzfristigen Gleichgewicht B ist aufgrund der gesunkenen Nachfrage geringer als das natürliche Produktionsniveau (Y*). Als Reaktion auf das gesunkene Preisniveau in B passen die privaten Haushalte ihre Erwartungen sukzessive an und unterstellen, dass sich der Preisanstieg verlangsamt bzw. das Preisniveau sinkt. In der Folge niedrigerer (Lohn-)kosten können die Unternehmen ihr Angebot wieder ausweiten. Verschiebung der AS-Kurve nach rechts. Die Produktion der Volkswirtschaft steigt bis das natürliche Outputniveau (Y*) bei gleichzeitigem Rückgang des Preisniveaus (P**) erreicht ist (Punkt C). [3 Punkte]

Preisniveau

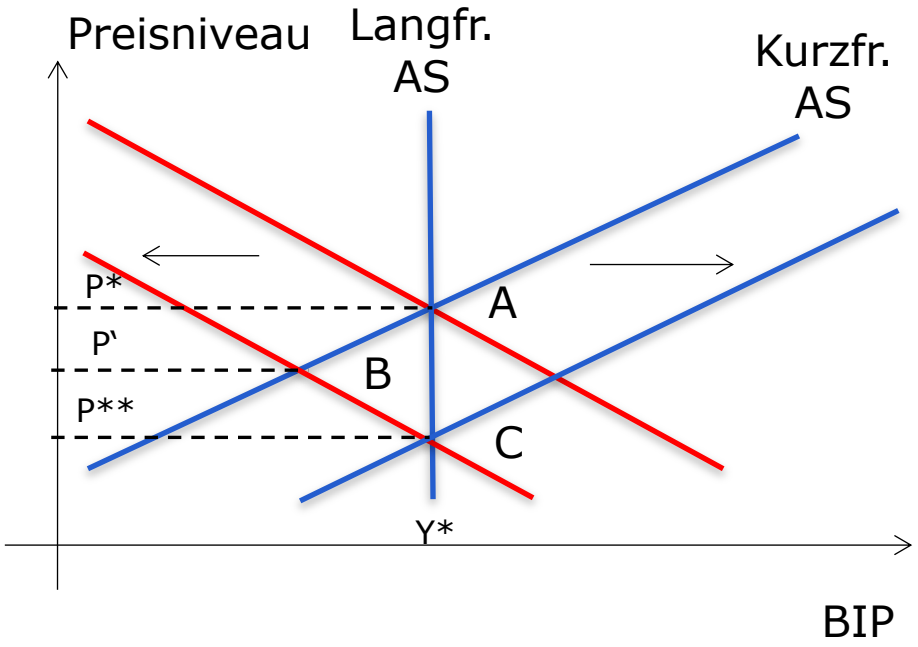

Durch die Einsparungen im Bundeshaushalt (geringeres Budgetdefizit) sinkt die Kreditnachfrage der Volkswirtschaft und es kommt zu einem Rückgang des Zinsniveaus. [1 Punkt]

Aufgabe 4. [10 Punkte] (Wahr oder Falsch?)

[je 2 Punkte für die richtige Antwort (wahr/falsch) und Begründung]

(a) Die Opportunitätskosten eines Kinobesuches setzen sich aus dem Preis für das Ticket sowie den Kosten für die Anfahrt zusammen.

(b) Die Ressourcen Kapital, Arbeit und Land sind begrenzt. Mit einer effizienten Bewirtschaftung der vorhandenen Ressourcen kann es gelingen, das Knappheitsproblem zu überwinden.

(c) Der Konsum bzw. die Produktion der nächsten Einheit sollte so lange fortgesetzt werden, wie der Grenzertrag (GE) größer ist als die Grenzkosten (GK).

(d) Laut Quantitätsgleichung führt eine höhere Geldmenge ceteris paribus immer zu höherer Inflation.

(e) Steigt der Marktzins fallen die Preise der am Markt gehandelten Anleihen.

Lösungshinweise:

(a) Falsch. Die hier genannten Kosten sind die direkten Kosten. Ein Beispiel für den entgangenen Gewinn der nächstbesten Alternative wäre hier die bessere Note, die erzielbar gewesen wäre, wenn die Zeit des Kinobesuchs für das Studium der Lerninhalte genutzt worden wäre.

(b) Falsch. Mit der effizienten Bewirtschaftung der vorhandenen Ressourcen wird das Knappheitsproblem nicht gelöst, sondern Verschwendung vermieden.

(c) Richtig. Solange GE > GK gilt, liefert die nächste konsumierte bzw. produzierte Einheit den Menschen und Unternehmen einen zusätzlichen Nutzen bzw. Gewinn.

(d) Falsch. Dieser Zusammenhang gilt nur bei Vollauslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten. Bei einer Unterauslastung ist eher zu erwarten, dass die Steigerung der Geldmenge das reale Bruttoinlandsprodukt stimuliert.

(e) Richtig. Der Preis einer Anleihe ist invers mit dem Marktzins korreliert.

Aufgabe 5. *[15 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

(a) *[8 Punkte]* Welche Komponenten des versicherungstechnischen Risikos können theoretisch unterschieden werden? Nennen und erläutern Sie jeweils die Komponenten.

(b) *[7 Punkte]* Erläutern Sie die Entstehungsgründe des versicherungstechnischen Risikos und geben Sie je ein Beispiel für jede Komponente an.

Lösungshinweise:

(a) Das versicherungstechnische Risiko besteht aus den Komponenten Zufallsrisiko und Irrtumsrisiko.

Das Zufallsrisiko *[Nennung 1 Punkt]* beschreibt die zweite Komponente des versicherungstechnischen Risikos, da auch bei vollständiger Kenntnis der wahren Schadengesetzmäßigkeit die Realisation a priori unbekannt bleibt. Es verbleibt stets eine positive (Rest-) Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächlich zu entrichtenden Auszahlungen für Versicherungsleistungen nicht aus dem Gesamtbetrag der zur Risikodeckung regelmäßig vorhandenen Vermögenswerte finanziert werden können *[Erläuterung 1 Punkt]*.

Das Irrtumsrisiko *[Nennung 1 Punkt]* resultiert aus der Unvollständigkeit der Informationen über die wahre Zufallsgesetzmäßigkeit der Schäden und zerfällt in die Bestandteile des Diagnose- und des Prognoserisikos *[Erläuterung 1 Punkt]*.

Das Diagnoserisiko *[Nennung 1 Punkt]* besteht in der Gefahr, die in der Vergangenheit gültige Zufallsgesetzmäßigkeit der versicherungstechnischen Einheit nicht richtig zu identifizieren, also im Rückschluss von empirischen Daten auf die ihnen zugrundeliegenden Zufallsgesetzmäßigkeit. Mögliche Ursachen liegen in einer fehlerhaften Modellauswahl und –spezifizierung sowie in der Unvollständigkeit der verwendeten Daten (statistische Inferenz). Schadendaten unterliegen Zufallsschwankungen, die ggfs. verstärkt werden durch zugrundeliegende rechtsschiefe Verteilungen und das Auftreten von Großschäden. Darüber hinaus beinhalten Schadendaten i.d.R. Schätzungen für eingetretene aber noch nicht vollständig regulierte Schäden *[Erläuterung 1 Punkt]*.

Das Prognoserisiko (statistische Prognose) *[Nennung 1 Punkt]* resultiert aus der ex ante prinzipiell nicht bestätigbaren Hypothese über die Stabilität bzw. konkrete

Entwicklung der inferierten Gesetzmäßigkeit. Selbst bei angenommener fehlerfreier Diagnose besteht die Unsicherheit, ob die in der Vergangenheit festgestellte Schadengesetzmäßigkeit auch in der Zukunft gültig ist *[Erläuterung 1 Punkt]*.

(b)

Entstehungsgründe des versicherungstechnischen Risikos:

- Vorauszahlung der Prämie (beachte: ex post Prämienkorrektive) *[2 Punkte]*
- Zufallsbestimmtheit der Schadenzahlungen (individuell und kollektiv) Eintritt, Zeitpunkt und/oder Entschädigungshöhe eines Versicherungsfalls sind stochastisch *[2 Punkte]*

Mögliche Beispiele:

- Zufallsrisiko: erhöhte Schadenaufwände in der Elementarversicherung auf Grund überdurchschnittlich vieler Schäden *[1 Punkt]*
- Irrtumsrisiko – Diagnoserisiko: kalkulatorisches „Mischungsverhältnis" der Sterbewahrscheinlichkeiten bei der Unisex-Kalkulation *[1 Punkt]*
- Irrtumsrisiko – Prognoserisiko: Langlebigkeitstrend in der Rentenversicherung *[1 Punkt]*

Aufgabe 6. *[13 Punkte] (Solvency II, Organisation von Versicherungsunternehmen)*

(a) *[5 Punkte]* Nennen Sie die vier Schlüsselfunktionen der Geschäftsorganisation (Governance-System) von Versicherungsunternehmen nach Solvency II. Welches Gesetz schreibt diese Schlüsselfunktionen vor?

(b) *[8 Punkte]* Geben Sie für jede Schlüsselfunktion je zwei Verantwortlichkeiten (Aufgaben) an.

Lösungshinweise:

(a) Die Geschäftsorganisation schließt zwingend vier Schlüsselfunktionen ein:
- die unabhängige Risikocontrollingfunktion (§ 26 VAG),
- die Compliance-Funktion (§ 29 VAG),
- die Funktion der internen Revision (§ 30 VAG) und
- die versicherungsmathematische Funktion (§ 31 VAG) ein.

[je 1 Punkt pro Funktion, 1 Punkt für Nennung VAG]

(b)

	Beispiele für Aufgaben (siehe EIOPA-Leitlinien oder VAG)
Risikocontrolling	– Beurteilung der Konzeption und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems – Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung – Bericht über die Ergebnisse an das Management (inkl. ORSA) – Identifikation von Risiken und Erläuterung von Empfehlungen zur Fehlerbehebung, – Koordination von Risikomanagementhandlungen innerhalb des Unternehmens

Compliance	– Sicherstellung der Einhaltung von Recht, Gesetz und interner Regelungen bzw. -vorgaben durch Maßnahmen, wie z.B. Richtlinien, Schulungen und Kontrollen – Verantwortlich für o die Identifikation, o die Beurteilung, o die Überwachung, o die Vermeidung bzw. Verringerung sowie für o die Berichterstattung bezüglich der Compliance-Risiken der Gesellschaft.
Interne Revision	– Überprüfung der Funktionalität, der Effektivität und der Effizienz des internen Kontrollsystems (IKS) sowie allen anderen Bestandteile des Governance-Systems – Sicherstellung der Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit – Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung – Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften
Versicherungsmathematische Funktion	– Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Beurteilung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen – Entwicklung von Risikomodellen – Würdigung aller relevanten Risiken – Würdigung der Handlungsoptionen des Unternehmens zu den Risiken.

[je Nennung 1 Punkt, pro Funktion max. 2 Punkte ⟹ insgesamt max. 8 Punkte]

Aufgabe 7. *[12 Punkte] (Schaden-/Unfallversicherung, Schadenbearbeitung)*

(a) *[3 Punkte]* Nennen Sie *sechs* typische Kontaktpunkte zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen.

(b) *[2 Punkte]* Der Versicherungsnehmer meldet seinem Versicherer einen selbstverschuldeten Auffahrunfall mit Sachschaden (kein Personenschaden) am eigenen und fremden Fahrzeug. Welche Versicherungsprodukte sollte der Versicherungsnehmer haben, damit der komplette Schaden beglichen wird?

(c) *[7 Punkte]* Welche Aussagen treffen auf die Schaden-/Unfallversicherung zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.

(i) Die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen eine Summenversicherung, das heißt im Versicherungsfall wird eine vertraglich festgelegte Summe gezahlt.

(ii) Die verbundene Wohngebäudeversicherung deckt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen üblicherweise mindestens die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Hagel und Sturm ab.

(iii) Bei der Prämienberechnung werden Kopfschadenprofile berücksichtigt.

(iv) Die Vertragsdauer ist meist einjährig.

(v) Ein Unfall im Sinne der Unfallversicherung liegt vor, wenn eine Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Lösungshinweise:

a) Die typischen Kontaktpunkte zwischen Versicherungsnehmer und -unternehmen betreffen unter anderem die Prozesse

1 Vertragsabschluss

2 Prämienzahlung

3 Vertragsänderung

4 Leistungsfall

5 Schadenregulierung

6 Storno / Kündigung

7 Beschwerde

8 Kontakt über Apps, bspw. Telematik bei Kfz

[je Nennung 0,5 Punkte, max. 3 Punkte]

b) Die Schadensregulierung der Schäden am fremden Fahrzeug findet in der Regel über die Kfz-Haftpflichtversicherung statt. *[1 Punkt]*

Der Schaden am eigenen Fahrzeug kann über die Kfz-Vollkaskoversicherung reguliert werden. *[1 Punkt]*

c)

(i) Falsch, die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen keine Summenversicherung: Es werden der tatsächlich entstandene Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden sowie versicherte Kosten gezahlt. *[2 Punkte]*

(ii) Richtig *[1 Punkt]*

(iii) Falsch, in der privaten Krankenversicherung fließen Kopfschadenprofile in die Prämienkalkulation ein. *[2 Punkte]*

(iv) Richtig *[1 Punkt]*

(v) Richtig *[1 Punkt]*

Aufgabe 8. *[20 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demografie)*

(a) *[10 Punkte]* Grenzen Sie Individual- und Sozialversicherung anhand *fünf* geeigneter Kriterien (material/formal) voneinander ab.

(b) *[10 Punkte]* Welche Aussagen treffen zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.

(i) Die Problematik des demografischen Wandels wird durch das Phänomen der doppelten Alterung der Gesellschaft in Deutschland beschrieben. Dieses Phänomen betrifft in der Sozialversicherung nur die gesetzliche Krankenversicherung.

(ii) In der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben die Beitragszahler einen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge.

(iii) Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren).

(iv) Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) ist der 3. Schicht des 3-Schichtenmodells der Altersversorgung zuzurechnen.

(v) Bei der Basis-Rente (auch Rürup-Rente genannt) besteht ein Kapitalwahlrecht zum Ende der Ansparphase.

(vi) Die Riester-Rente ist eine durch staatliche Zulagen und steuerliche Vergünstigungen geförderte Form der Altersvorsorge.

Lösungshinweise:

a)

Kriterium	Individual-/Privat-Versicherung	Sozialversicherung
Material		
Vertragsverhältnis	Prinzip der Freiwilligkeit,	Pflicht- bzw. Zwangsversicherung,
Versicherte Risiken	grundsätzlich sämtliche (versicherbaren) Risiken,	definierte Grundrisiken,
Prämienbemessung	individuelle Risikogerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)	wirtschaftliche Leistungsfähigkeit („Solidaritätsprinzip“)
Finanzierung	Kapitalbildung	Umlagesystem und Steuerfinanzierung
Formal		
Trägerschaft	private Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Versicherer (Körperschaften)	Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Region, AOKs, Ersatzkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Berufsgenossenschaften),
Rechtsquellen	BGB, HGB, AGBG, VVG, VAG, u.a	Sozialgesetzbuch (SGB VI und SGB V), Reichsversicherungsordnung (RVO), u.a.
Gerichtsbarkeit	ordentliche (Zivil-) Gerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit

[Je 2 Punkte für die Nennung eines Kriteriums und der entsprechenden Erläuterung zur Individual- und Sozialversicherung, bis maximal 5 x 2 = 10 Punkte]

b)

(i) Falsch. Die Problematik der doppelten Alterung hat auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge, dass zukünftig immer weniger pflichtversicherte Erwerbstätige die Renten von immer mehr Rentnern finanzieren. *[2 Punkt]*

(ii) Falsch. Beitragszahler erwerben keinen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge sondern eine Anwartschaft auf Rentenleistungen in der Zukunft. *[2 Punkte]*

(iii) Richtig *[1 Punkt]*

(iv) Falsch. Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) gehört zur 2. Schicht des 3-Schichtenmodells der Altersversorgung. *[2 Punkte]*

(v) Falsch. Die Basis-Rente ist ausschließlich als monatliche Rentenauszahlung (Leibrente) ohne Kapitalwahlrecht konzipiert. *[2 Punkte]*

(vi) Richtig. *[1 Punkt]*

Aufgabe 9. *[9 Punkte] (Herausforderungen und Grenzen der Privatversicherung, versicherungstechnisches Risiko)*

a) *[2 Punkte]* Nennen Sie die *zwei* typischen Phänomene, die aus der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen resultieren.

b) *[3 Punkte]* Erläutern Sie, warum eine asymmetrische Informationsverteilung zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos führen kann.

c) *[4 Punkte]* Erläutern Sie *zwei* Motive, die Versicherungsunternehmen mit der Vereinbarung von Selbstbehalten/Selbstbeteiligungen verfolgen.

Lösungshinweise:

a) Asymmetrische Information führt zu den Phänomenen:
Moral Hazard (bzw. moralisches Risiko) *[1 Punkt]*
Adverse Selection (bzw. Negativselektion) *[1 Punkt]*

b) Durch die zunehmende Manipulierbarkeit eines Risikos (Moral Hazard) werden die statistische Erfassung und die Anwendung von Prognoseverfahren unsicherer, da diese Risiken keinen zuverlässigen Gesetzmäßigkeiten gehorchen. Auch ist es gefährlich, Erfahrungen aus der Vergangenheit heranzuziehen, da sich die Interessenslage der Menschen von Generation zu Generation ändert. Die Negativselektion führt dazu, dass der Anteil der schlechten Risiken (mit höherem Erwartungsschaden) im Bestand zunimmt. *[3 Punkte]*
➔ Versicherungstechnisches Risiko steigt.

c) Gründe für Selbstbeteiligung u.a.:
(i) Versicherbarkeit von Risiken durch Reduktion des moralischen Risikos: Die Manipulierbarkeit eines Risikos (Moral Hazard) wird durch eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung so reduziert, dass das Risiko für das Versicherungsunternehmen versicherbar wird. → Anreiz zur Schadenvermeidung.

(ii) Einsparung von Administrationskosten durch Vermeidung von Bagatellschäden: Die Einführung einer Selbstbeteiligung reduziert Meldungen von Bagatellschäden, so dass der Versicherungsnehmer Schäden, die die Selbstbeteiligung nicht oder nur geringfügig übersteigen, selbst reguliert.

(iii) Bezahlbarkeit der Versicherungsprämie: Mit der Vereinbarung von Selbstbehalten oder Selbstbeteiligung in entsprechender Höhe kann die Versicherungsprämie erst so niedrig sein, dass sie für den Versicherungsnehmer akzeptabel wird.

[Je Motiv 2 Punkte, maximal 4 Punkte]

Aufgabe 10. *[11 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte: Deckungskapital)*

Welchen beiden Funktionen dient die Bildung von Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung? Erläutern Sie die beiden Funktionen verbal und anhand einer graphischen Darstellung. Gehen Sie dazu auf die gemischte Kapitallebensversicherung einerseits und auf die reine Risikolebensversicherung andererseits ein.

Lösungshinweise:

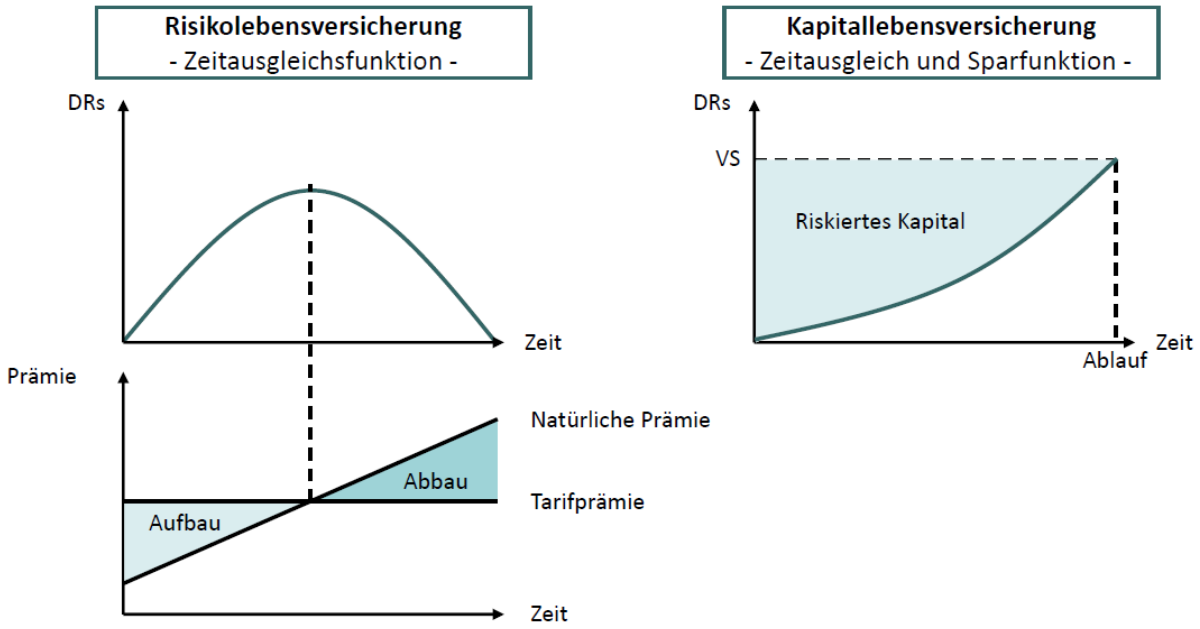

[3 Punkte insgesamt: 1 Punkt je richtige Zeichnung (0,5 Punkte Abzug bei fehlender Achsenbeschriftung)]

- Zeitausgleichsfunktion *[Nennung:1 Punkt]*:
    - Mit dem Versicherungsnehmer wird eine, über die gesamte Laufzeit, konstante Prämie (Tarifprämie) vereinbart. Verlauf der natürlichen Prämie jedoch i.d.R. steigend über die Laufzeit, da das Sterberisiko mit zunehmendem Alter steigt. *[2 Punkte]*
    - Tarifprämie wird im Verhältnis zum anfänglich bestehenden Risiko zu hoch angesetzt -> das VU erhält mehr Geld, als es tatsächlich benötigt -> dieses Geld wird in die Deckungsrückstellung eingestellt und für spätere Jahre angespart. Mit zunehmendem Alter wird der Zeitpunkt erreicht, an dem die Tarifprämie für die Deckung des Sterberisikos nicht ausreicht -> Abbau der Deckungsrückstellung. *[2 Punkte]*
- Sparfunktion *[Nennung: 1 Punkt]*:
    - Verzinsliche Ansammlung eines Geldbetrags, so dass am Vertragsende die vereinbarte Versicherungssumme erreicht wird. Das riskierte Kapital des VU nimmt mit der zunehmenden Ansparleistung im Laufe der Zeit kontinuierlich ab. *[2 Punkte]*

Aufgabe 11. *[6 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

(a) *[4 Punkte; je 1 Punkt für die richtige Antwort und 1 Punkt für die Begründung]* Sind folgende Aussagen richtig oder falsch?

(i) Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist Teil des Privatrechts.

(ii) Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Versicherungsunternehmen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden vor der Sozialgerichtsbarkeit ausgetragen.

(b) *[2 Punkte]* Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine verkörperte und für eine nicht verkörperte Willenserklärung.

Lösungshinweise:

(a)

(i) Richtig. *[1 Punkt]* Das VVG enthält spezielle zivilrechtliche Vorschriften über Versicherungsverträge. *[1 Punkt]*

(ii) Falsch. *[1 Punkt]* Sie werden vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgetragen. *[1 Punkt]*

(b) Verkörperte Willenserklärung z.B. Brief *[1 Punkt]*

Nicht verkörperte Willenserklärung z.B. mündliche Erklärung *[1 Punkt]*

Aufgabe 12. *[9 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

(a) *[3 Punkte]* Nennen Sie drei grundlegende Regelungsinhalte eines Versicherungsvertrages.

(b) *[2 Punkte]* Gemäß § 7 Abs. 1 VVG muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer „rechtzeitig" vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die Versicherungsbestimmungen inklusive AVB und die Informationen nach der VVG-InfoV zur Verfügung stellen. Was ist unter „rechtzeitig" im Sinne der Norm zu verstehen?

(c) *[1 Punkt]* Welche Rechtsfolge betreffend die Widerrufsfrist tritt ein, wenn der Versicherer nicht alle Informationen nach § 7 Abs. 1 VVG rechtzeitig übermittelt?

(d) *[1 Punkt]* Kann sich der Versicherungsnehmer im Falle von c) grundsätzlich auch noch nach fünf Jahren von dem Versicherungsvertrag lösen?

(e) *[2 Punkte; je 1 Punkt für die richtige Antwort und 1 Punkt für die Begründung]* Hat der Versicherungsschein (vgl. § 3 Abs. 1 VVG) eine Warnfunktion oder eine bloße Nachweisfunktion?

Lösungshinweise:

(a) Z.B. Vertragsparteien (ggf. versicherte Personen oder Bezugsberechtigte), Leistungsversprechen, Versicherungssumme (ggf. Selbstbeteiligung), Prämienhöhe und -zahlweise, Obliegenheiten, Risikoausschlüsse oder -zuschläge, Vertragsbeginn und -laufzeit *[maximal 3 Punkte]*

(b) Die Mitteilung hat in jedem Fall vor der Übermittlung der Versicherungspolice zu geschehen. Im Übrigen kann die Rechtzeitigkeit der Informationserteilung nicht pauschal festgelegt werden, vielmehr sind die Eigenarten der jeweiligen Vertriebsform und die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Genaueres haben im Einzelfall die Gerichte zu klären. *[2 Punkte]*

(c) Die Widerrufsfrist beginnt nicht zu laufen, vgl. § 8 Abs. 2 VVG. *[1 Punkt]*

(d) Ja *[1 Punkt]*

(e) Nachweisfunktion. *[1 Punkt]* Da der Versicherungsschein Auskunft gibt über den Inhalt des bereits geschlossenen Versicherungsvertrages, kann ihm eine Warnfunktion nicht zukommen. *[1 Punkt]*

Aufgabe 13. *[4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Rückwärtsversicherung)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A besaß bis dato keine private Haftpflichtversicherung, als er am 25.09.2023 in der Wohnung eines Freundes versehentlich ein teures Möbelstück beschädigte. Am Folgetag (26.09.2023) schloss er bei Versicherer V eine private Haftpflichtversicherung ab. Im Versicherungsvertrag ist eine Rückwärtsversicherung nach § 2 Abs. 1 VVG vereinbart. Der Versicherungsschutz beginnt zum 01.09.2023.

Am 27.09.2023 meldete A dem V den Vorfall vom 25.09.2023.

(a) *[1 Punkt]* Definieren Sie den Begriff der Rückwärtsversicherung.

(b) *[3 Punkte]* Ist V leistungspflichtig?

Lösungshinweise:

(a) Bei einer Rückwärtsversicherung beginnt der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. *[1 Punkt]*

(b) A und V haben eine Rückwärtsversicherung vereinbart, der Versicherungsschutz beginnt am 01.09.2023 und damit vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 26.09.2023. *[1 Punkt]*

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 VVG ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist. So liegt der Fall hier. *[1 Punkt]*

V ist nicht leistungspflichtig. *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A schloss bei Versicherer V eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Versicherungsbeginn 01.04.2020 ab. Der von A unterzeichnete Versicherungsantrag enthielt folgende vorgedruckte und von A angekreuzte Erklärung:

„Ich erkläre, dass bei mir bis zum heutigen Tage weder ein Tumorleiden (Krebs), eine HIV-Infektion (positiver AIDS-Test), noch eine psychische Erkrankung oder ein Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) diagnostiziert oder behandelt wurden."

A war – wie ihm bekannt – bei Antragstellung an im Juli 2012 diagnostizierter und seither behandelter Multipler Sklerose erkrankt. Die Erkrankung schränkte A bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung merklich in seiner Berufstätigkeit als Orthopädietechniker ein (u.a. Einschränkungen der Koordination und Feinmotorik).

Im August 2022 stellte A bei V Leistungsantrag, da er aufgrund seiner Erkrankung seine Vollzeittätigkeit als Orthopädietechniker nicht mehr ausüben könne.

V erklärte daraufhin den Rücktritt vom Versicherungsvertrag mit der Begründung, A habe bei Antragstellung eine unzutreffende Gesundheitserklärung abgegeben.

(a) *[6 Punkte]* Ist der Rücktritt wirksam?

(b) *[3 Punkte]* Abwandlung: Die oben stehende vorgedruckte und von A angekreuzte Erklärung enthielt zusätzlich den weiteren Satz: *„Ich bin fähig, in vollem Umfang meiner Berufstätigkeit nachzugehen.*" Ändert das etwas an der rechtlichen Beurteilung?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.04.2018 – 12 U 156/16

(a) V könnte nach § 19 Abs. 2 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein. Dies setzt voraus, dass A dadurch, dass er es bei Stellung des Versicherungsantrags unterlassen hat, V auf die bei ihm diagnostizierte Multiple Sklerose hinzuweisen, seine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 VVG verletzt hat. *[1 Punkt]*

Dann müsste A eine ihm von V in Textform gestellte Frage objektiv unrichtig beantwortet haben. *[2 Punkte]*

Dies ist nicht der Fall. Die vorgedruckte und von A angekreuzte Erklärung enthielt Fragen zu diversen konkret benannten Erkrankungen. Die Frage zu einer diagnostizierten oder behandelten Multiplen Sklerose war nicht gestellt. Die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 VVG beschränkt sich auf Fragen des Versicherers in Textform. Eine weitergehende Anzeigepflicht obliegt dem Versicherungsnehmer gemäß § 19 Abs. 1 VVG nicht. *[2 Punkte]*

V kann nicht gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Vertrag zurücktreten. *[1 Punkt]*

(b) Indem A durch Unterzeichnung der im Antragsformular angekreuzten Erklärung erklärte, fähig zu sein, seiner Berufstätigkeit in vollem Umfang nachzugehen, hat er eine Erklärung abgegeben, die objektiv falsch war. Die Erkrankung an Multipler Sklerose schränkte A bereits bei Antragstellung merklich in seiner Berufstätigkeit als Orthopädietechniker ein (u.a. Einschränkungen der Koordination und Feinmotorik). *[2 Punkte]*

V kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Vertrag zurücktreten. *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A, ein Unternehmen, macht Leistungen aus einer bei Versicherer V gehaltenen Gebäudeversicherung wegen des Einsturzes einer als Lager genutzten Halle geltend. Das Hallendach war aufgrund von Schneedruck am 25.02.2022 eingestürzt. Die Gefahr „Schneedruck" ist nach dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag versichert.

Dem Einsturz zeitlich vorausgehend hatte das zuständige Landratsamt am 14.11.2021 gegenüber A ein – unbefristetes – Betretungsverbot der versicherten Halle und eine Absperrung der anliegenden Bereiche ausgesprochen. Aufgrund dessen konnte A die Schneemassen auf dem Hallendach nicht - wie eigentlich geplant - räumen.

Das behördliche Betretungsverbot wurde gegenüber A ausdrücklich mit dem Hinweis begründet, dass die Dachkonstruktion der Halle nicht den aktuellen technischen Vorgaben der Schneelastberechnung entsprach.

V lehnt eine Regulierung des Schadens mit der Begründung ab, es liege eine zur Leistungsfreiheit führende vorsätzlich nicht angezeigte Gefahrerhöhung vor, §§ 26 Abs. 2, 23 Abs. 3 VVG. A hätte ihn über das behördliche Betretungsverbot informieren müssen.

Ist V leistungsfrei?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Köln, Urteil vom 20.10.2015 – 9 U 200/14

Leistungsfreiheit des V nach §§ 26 Abs. 2, 23 Abs. 3 VVG

Dann müsste A eine nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht angezeigt haben, § 23 Abs. 3 VVG. *[1 Punkt]*

Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. *[1 Punkt]*

Durch das behördliche Betretungsverbot der versicherten Halle ist eine nachträgliche objektive Erhöhung der versicherten Gefahr Schneedruck gemäß § 23 Abs. 3 VVG eingetreten. Das behördlich angeordnete Betretungsverbot führte objektiv zu einer Erhöhung des vertraglich abgesicherten Risikos Schneedruck, weil A aufgrund des Verbots keine Möglichkeit der Einwirkung auf die versicherte Sache mehr hatte. Nach der behördlichen Anordnung war das versicherte Objekt ohne Eingriffsmöglichkeit des A oder Dritter der Gefahr Schneedruck ausgesetzt. Die nachträgliche objektive Gefahrerhöhung trat unabhängig von dem Willen des A als Versicherungsnehmer ein, so dass § 23 Abs. 3 VVG einschlägig ist. Die objektive Gefahrerhöhung durch die behördliche Anordnung vom 14.11.2021 erreichte den erforderlichen gewissen Dauerzustand. Das Betretungsverbot wurde zeitlich nicht befristet. Es war davon auszugehen, dass die Absperrmaßnahmen über die gesamte Dauer der Wintermonate hinein aufrechterhalten bleiben. Das Betretungsverbot war daher Grundlage für einen Geschehensablauf, der schließlich ca. drei Monate später am 25.02.2022 zum Einsturz des Gebäudes infolge Schneedrucks führte. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

A müsste die Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 3 VVG, das behördlich angeordnete Betretungsverbot unverzüglich nach Kenntnis dem V anzuzeigen, vorsätzlich verletzt haben, § 26 Abs. 2 VVG.

Definition Vorsatz: „Wissen und Wollen" *[1 Punkt]*

A hatte Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen. Er kannte das behördlich angeordnete Betretungsverbot. Aufgrund des Bescheides des Landratsamts wusste er auch, dass die Dachkonstruktion der Halle nicht den aktuellen technischen Vorgaben der Schneelastberechnung entsprach. Für einen Versicherungsnehmer ist bei Kenntnis dieser Umstände offensichtlich, dass sich die versicherte Gefahr eines Einsturzes des Gebäudes erhöht, wenn er aufgrund eines behördlich angeordneten Betretungsverbotes daran gehindert wird, eine von ihm geplante Schneeräumung durchzuführen. *[2 Punkte]*

V ist nicht zur Leistung verpflichtet. *[1 Punkt]*

Aufgabe 16. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmerin A begehrt nach einem Brandschaden Leistungen aus einer bei Versicherer V unterhaltenen Wohngebäudeversicherung. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 14.02.2024 wollte A Fischstäbchen in einer Pfanne anbraten bzw. frittieren. Dazu erwärmte sie Öl, dessen Füllmenge 3-4 cm in der Höhe betrug, indem sie den Herdschalter auf die höchste Stufe stellte. Dann verließ sie die Küche, um die im Garten untergebrachten familienzugehörigen Kaninchen zu füttern.

Brandursächlich war das Fett auf dem nicht abgestellten Herd. Ein Sachverständiger stellt fest, dass die Entzündungszeit minimal bei 9 Minuten gelegen hat.

V reguliert den Schaden zu 50 % mit der Begründung, dass eine Kürzung i.H.v. 50 % aufgrund einer grob fahrlässigen Brandverursachung der A vorzunehmen sei.

(a) *[6 Punkte]* Bitte prüfen Sie, ob V die Leistung teilweise verweigern kann (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG).

(b) *[3 Punkte]* Vorausgesetzt V kann die Leistung zulässigerweise kürzen, wäre ein Kürzung um 50 % angemessen?

Lösungshinweise:

Nachgebildet LG Duisburg, Urteil v. 10.10.2022 – 6 0 307/19

(a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (teilweise Leistungsfreiheit), § 81 Abs. 2 VVG. *[1 Punkt]*

Das Erhitzen von Fett in Topf bzw. Pfanne auf einem Küchenherd ist wegen der damit verbundenen hohen Brandgefahr ein Vorgang, der besondere Aufmerksamkeit verlangt und nur unter Einhaltung strenger Sorgfaltsanforderungen durchgeführt werden darf. Aufgrund der besonderen Entzündlichkeit muss erhitztes Fett – insbesondere im Falle eines voll aufgedrehten Herdes – ständig beobachtet werden. Indem A die Küche verlassen hat, um die Kaninchen im Garten zu füttern, ohne den Herd abzustellen, hat sie den objektiven Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllt. Es handelt sich nicht um einen Vorgang, der innerhalb von wenigen Sekunden abgeschlossen wird. A war mindestens 9 Minuten abwesend. A handelte auch subjektiv grob fahrlässig. Sie hat sich bewusst dazu entschieden, das erhitzte Bratfett auf dem vollaufgedrehten Herd unbeaufsichtigt zu lassen. Es ist nicht ersichtlich, warum sie nicht in der Lage gewesen sein sollte, den Herd auszuschalten. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 4 Punkte]*

V kann seine Leistung teilweise kürzen. *[1 Punkt]*

(b) Der Versicherer ist nach § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. *[1 Punkt]*

Argumentation bzgl. der Höhe der von V vorgenommenen Kürzung (argumentiert werden kann z.B. mit der Tatsache einer bewussten Entscheidung, dass das Risiko leicht vermeidbar war und dass A mindestens 9 Minuten abwesend war) *[2 Punkte; das Ergebnis ist nicht relevant.]*

Aufgabe 17. *[8 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Haftpflichtversicherung)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Gemäß § 100 VVG wird die Leistungsverpflichtung des Haftpflichtversicherers durch eine „während der Versicherungszeit eingetretene Tatsache" ausgelöst. Stellen Sie anhand des folgenden Beispielsfalles die vier verschiedenen Theorien dazu dar, welches Ereignis entscheidend für den Eintritt des Versicherungsfalles ist:

Versicherungsnehmer A, ein Baustoffhersteller, produziert seit den 1960er-Jahren Dämmstoffe, die im Hausbau zum Einsatz kommen. Erst nach vielen Jahren erfolgreichen Vertriebs werden durch neuartige Messmethoden gesundheitsschädliche Ausdünstungen der Dämmstoffe festgestellt. Zwischenzeitlich haben die Ausdünstungen zu Schädigungen der Atemwege bei zahlreichen Bewohnern von mit Dämmstoffen des A ausgerüsteten Häusern geführt. Der Zusammenhang zwischen Einsatz der Dämmstoffe des A und eingetretenen Gesundheitsschäden ist wissenschaftlich nachweisbar. Einzelne Geschädigte holen für sich entsprechende medizinische Gutachten ein. Einige Geschädigte machen daraufhin Schadensersatzansprüche gegen A geltend.

Lösungshinweise:

Verstoßprinzip: frühestmöglicher Zeitpunkt; kausale Handlung für den Schaden, welches dem Versicherungsnehmer als „Pflichtenverstoß" zugerechnet wird → Inverkehrbringen der Dämmstoffe *[2 Punkte]*

Folgeereignisprinzip: Zeitpunkt des Verhaltens, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist bzw. Zeitpunkt, in dem das Verhalten das Rechtsgut des Verletzten beeinträchtigt (Schadensereignis) → Einbau der Dämmstoffe im Haus des Geschädigten *[2 Punkte]*

Manifestationsprinzip: Zeitpunkt, in dem ein versicherter Schaden erstmals nachprüfbar festgestellt wird → Nachweis der Schädigung der Atemwege des Geschädigten *[2 Punkte]*

claims-made: Erheben von Haftungsansprüchen gegen den Versicherungsnehmer durch den geschädigten Dritten → Geltendmachung von Schadensersatz *[2 Punkte]*

Aufgabe 18. *[6 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Restschuldversicherer V möchte den Absatz seiner Produkte fördern und hebt die von ihm an Versicherungsvermittler gezahlte Abschlussprovision für die Vermittlung einer Restschuldversicherung an. Er zahlt fortan eine Abschlussprovision in Höhe von 5 % des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist der Auffassung, dass dies gegen den gesetzlichen Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung (§ 50a VAG) verstößt.

(a) *[1 Punkt]* Ist die Auffassung der BaFin zutreffend?

(b) *[2 Punkte]* Kann die BaFin – sollten die Zahlungen gegen § 50a VAG verstoßen – gegenüber V anordnen, dass V die an die Vermittler bereits ausgezahlten Beträge zurückfordert (Stichwort: Missstand, § 298 VAG)?

(c) *[3 Punkte]* Abwandlung: Sollte die Zahlung einer Abschlussprovision in Höhe von 5 % des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages unzulässig sein, möchte V den Versicherungsvermittlern stattdessen sechs Monate nach Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages eine Zahlung in entsprechender Höhe als Bestandsprovision zukommen lassen. Ist das versicherungsaufsichtsrechtlich nach § 50a VAG zulässig?

Lösungshinweise:

(a) Ja, da die von V gewährte Vergütung die nach § 50a Abs. 1 S. 1 VAG zulässige Vergütung in Höhe von 2,5 % des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages übersteigt. *[1 Punkt]*

(b) Ja, die Befugnis der BaFin, die Rückforderung von gegen § 50a VAG verstoßende Zahlungen durchzusetzen, folgt aus § 298 Abs. 1 VAG. *[2 Punkte]*

(c) Nein, Abschlussprovision im Sinne von § 50a VAG sind gemäß § 50a Abs. 1 S. 2 VAG sämtliche Vertriebsvergütungen, die an den Abschluss oder den Fortbestand eines Vertrages oder mehrerer Verträge oder einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses oder Fortbestands oder der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpfen. Dazu zählen auch Bestandsprovisionen. *[3 Punkte]*

Anhang (Gesetzestexte)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 2 VVG Rückwärtsversicherung

(1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).
(2) […] [2]Hat der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis, dass ein Versicherungsfall schon eingetreten ist, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 3 VVG Versicherungsschein

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein in Textform, auf dessen Verlangen als Urkunde, zu übermitteln.
[…]

§ 7 VVG Information des Versicherungsnehmers

(1) [1]Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. […]

§ 8 VVG Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) [1]Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. […]
(2) [1]Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und […]

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
[…]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung

[…]
(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

[…]
(2) […] [2]Er [der Versicherer] ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; […]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
[…]
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 100 VVG Leistung des Versicherers
Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 48b VAG Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot
(1) [1]Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. […]
(2) [1]Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede
1.vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,
2.sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,
3.Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,
sofern sie nicht geringwertig ist. [2]Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.
[…]

§ 50a VAG Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen
(1) [1]Gewährt ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsvermittler eine Abschlussprovision für den Abschluss einer Restschuldversicherung, darf die gewährte Vergütung 2,5 Prozent des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages nicht übersteigen. [2]Abschlussprovision im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche Vertriebsvergütungen im Sinne von § 7 Nummer 34b, die an den Abschluss oder den Fortbestand eines Vertrages oder mehrerer Verträge oder einen sonstigen Erfolg zur Förderung des Abschlusses oder Fortbestands oder der Änderung eines oder mehrerer Verträge anknüpfen. […]

§ 294 VAG Aufgaben
[…]
(2) [1]Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. [2]Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. […]

§ 298 VAG Allgemeine Aufsichtsbefugnisse

(1) [1]Gegenüber Erstversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern und den die Erstversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. [2]Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des § 294 Absatz 2 widerspricht. […]